Of Chicks and Men

Anmerkungen zum BVerwG-Urteil über die Tötung männlicher Küken

Saskia Stucki & Christoph Winter

17.06.2019 doi: 10.17176/20190617-112647-0

Mit Urteil vom 13. Juni 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht im Revisionsverfahren um die rechtliche Zulässigkeit der millionenfachen Tötung von Eintagsküken entschieden: Das Töten männlicher Küken ist tierschutzrechtlich „nur noch übergangsweise“ zulässig, bis „voraussichtlich in Kürze“ ein marktreifes Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung steht. Obschon die Begründung noch nicht im Volltext vorliegt, sollen im Folgenden einige Schlaglichter auf dieses, aus tierschutzrechtlicher Sicht kritikwürdige, Urteil geworfen werden.

Hintergrund des Rechtsstreits bildet die in Brütereibetrieben seit Jahrzehnten gängige (und bis 2013 behördlicherseits geduldete) Praxis, die zur Eierproduktion bestimmten Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen nach Geschlecht zu sortieren und die Männchen – in Deutschland jährlich über 45 Millionen – aufgrund ihrer ökonomischen „Nutzlosigkeit“ mittels Vergasung oder Homogenisierung zu töten. Als Schlüsselfrage war durch das BVerwG zu klären, ob für die Küken-Tötung ein „vernünftiger Grund“ i.S.v. § 1 S. 2 TierSchG vorliegt und inwieweit wirtschaftliche Interessen hierbei zu berücksichtigen sind.

Grundsätzliche Unvereinbarkeit der Küken-Tötung mit der Grundkonzeption des TierSchG

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist zunächst begrüßenswert, dass das BVerwG die Küken-Tötung an sich – insbesondere im „Lichte des im Jahr 2002 in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz“ – als grundsätzlich nicht mit dem TierSchG vereinbar zu bewerten scheint. Zweck der Erzeugung von Küken aus Zuchtlinien mit hoher Legeleistung sei allein die Aufzucht von weiblichen Legehennen. Dem Leben der männlichen Küken würde demgegenüber aufgrund der von vornherein feststehenden „Nutzlosigkeit“ jeglicher Eigenwert abgesprochen, was mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes unvereinbar sei.

Diese Einschätzung ist in Einklang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die ethische Grundkonzeption des TierSchG stets einen Ausgleich zwischen tierlichen Schutz- und menschlichen Nutzungsinteressen erfordert und es hiernach unzulässig wäre, die „Belange des ethisch begründeten Tierschutzes über die Grenze eines angemessenen Ausgleichs“ zurückzudrängen.

Wirtschaftlichkeit ist kein „vernünftiger Grund“ (erster Ordnung) für das Töten an sich…

Konkreter hielt das BVerwG mit Deutlichkeit fest, dass „das Töten der männlichen Küken für sich betrachtet nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund“ beruhe, zumal die „Belange des Tierschutzes [schwerer wiegen] als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe“ und das „wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen … für sich genommen kein vernünftiger Grund … für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien“ sei.

Kurzum: Das BVerwG bestätigt die in der Fachliteratur vorherrschende Meinung, dass die einzig durch wirtschaftliche Interessen begründete Tötung der Küken für sich genommen nicht von einem „vernünftigen Grund“ getragen ist. Diese Klarstellung ist insofern als bedeutsamer Teilerfolg für den Tierschutz zu werten, als mit dem Urteil der Vorinstanz (OVG Münster) eine erhebliche Aufweichung des „vernünftigen Grundes“ befürchtet wurde, wohingegen das BVerwG nun ein grundsätzliches Bekenntnis zur gefestigten „wirtschaftliche Interessen sind kein vernünftiger Grund“-Rechtsprechung und Doktrin signalisiert hat.

… aber ein „vernünftiger Grund“ (zweiter Ordnung) für das Töten „ohne vernünftigen Grund“?

Soweit nun aber das BVerwG in einem weiteren Schritt das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ für die (einstweilige Fortsetzung der) Küken-Tötung dennoch bejaht – *nota bene* unter maßgeblicher Berücksichtigung ebensolcher wirtschaftlicher Gründe – wird die Begründung indes schwer nachvollziehbar. Das BVerwG führt hierzu aus:

> *„Die bisherige Praxis wurde allerdings … jahrzehntelang hingenommen. Vor diesem Hintergrund kann von den Brutbetrieben eine sofortige Umstellung ihrer Betriebsweise nicht verlangt werden. … Ohne eine Übergangszeit wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung ist in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis.“*

Über die Hintertür eines zu „hohen Aufwands“ (der natürlich nichts anderes als eine wirtschaftliche Einbuße darstellt) führt das BVerwG letztendlich doch wieder Wirtschaftlichkeitserwägungen als ausschlaggebend in die Abwägung ein und lässt sie als „vernünftiger Grund“ gelten.

Der Sache nach hat das BVerwG damit wirtschaftliche Interessen (an einer kosteneffizienten, hochspezialisierten Produktionsweise) zwar richtigerweise nicht als „vernünftiger Grund“ *erster Ordnung* für das *Töten an sich* akzeptiert, zugleich aber wirtschaftliche Interessen (an der Vermeidung des Aufwands einer Produktionsumstellung, deren Notwendigkeit unmittelbar aus der Unvernünftigkeit des Tötens erwächst) als „vernünftiger Grund“ *zweiter Ordnung* taxiert – also als derivativer „vernünftiger Grund“ für das Fehlen eines originären „vernünftigen Grundes“, oder als „vernünftiger Grund“ für das fortwährende Töten „*ohne* vernünftigen Grund“. Anders gewendet: Eben jene wirtschaftlichen Folgen, welche sich als folgerichtige Konsequenz aus dem Fehlen des „vernünftigen Grundes“ für das Töten ergäben – nämlich die Umstellung auf eine tierschutzkonforme Produktionsweise, die ohne „unvernünftiges“ Töten auskommt – fungieren hier als behelfsmäßiger „vernünftiger Grund“ für die Beibehaltung der Tötungspraxis ungeachtet ihrer Unvernünftigkeit.

Die vom BVerwG angestrengte Begründung der Heilung des Unvernünftigen erweckt den Eindruck, dass es letztlich darauf hinausläuft, dass den Brütereibetrieben solcherlei wirtschaftliche Einbußen partout nicht zugemutet werden sollen. Dass sich die Brütereibetriebe erfolgreich auf die angebliche Alternativlosigkeit jener Tötungspraxis und die damit zusammenhängende Härte eines Ausstiegs zu berufen vermögen, ist im Übrigen auch deshalb besonders stoßend, als diese „Notlage“ erst durch gezielte, auf einseitige Höchstleistung ausgerichtete Zuchtmaßnahmen geschaffen wurde und sich die Geflügelindustrie somit selbst in diese Sackgasse manövriert hat.

Vermischung der tierschutzrechtlichen und grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung

Mit dieser wenig überzeugenden Begründung der einstweiligen Rechtmäßigkeit der Küken-Tötung hat das BVerwG ferner die an sich (unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt) berechtigten Bedenken zur Unverhältnismäßigkeit eines sofortigen Verbots der Küken-Tötung an falscher Stelle verbucht. Die angeführten Erwägungen der Unzumutbarkeit des hohen Aufwands einer doppelten Umstellung machen die Küken-Tötung nämlich nicht vernünftig, sondern bestenfalls in Anbetracht der besonderen Umstände aus Verhältnismäßigkeitsgründen vorübergehend noch tolerierbar bzw. nicht ohne angemessene Übergangsfrist untersagbar.

Wie bereits an anderer Stelle vorgeschlagen, hätte sich daher eine Auflösung über die grundrechtliche statt über die tierschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung als juristisch elegantere Lösung angeboten. Das heißt, die Küken-Tötung hätte aufgrund des Fehlens eines „vernünftigen Grundes“ als rechtswidrig

qualifiziert werden, die konkrete Untersagungsverfügung aber dennoch über die nachgelagerte Ermessensprüfung als unverhältnismäßig bewertet werden können, vorausgesetzt, man möchte der Argumentation des BVerwG grundsätzlich folgen.

Über Intuitionen, Zahlen und vergessene reale Implikationen

Das tragende Argument für die einstweilige Rechtmäßigkeit der Küken-Tötung ist gemäß BVerwG die Vermeidung einer unnötig aufwändigen Doppelumstellung, bis „voraussichtlich in Kürze Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung stehen". Diese Argumentation erscheint zwar intuitiv nachvollziehbar, stellt sich bei genauerer Betrachtung aber als begründungsbedürftiger dar.

Zum einen ist anzumerken, dass der technische Fortschritt zwar schon seit Jahren von Politik, Industrie und Gerichten als Lösung des Küken-Problems herbeigesehnt und in Aussicht gestellt wird, es bisher allerdings noch nicht absehbar ist, wann diese „Erlöserfigur" in der Form eines marktfähigen Verfahrens zur *in-ovo*-Geschlechtsbestimmung tatsächlich in Erscheinung treten wird (von einer verbindlichen Übergangsfrist hat das BVerwG denn auch abgesehen).

Zum anderen, selbst unter der extrem optimistischen Annahme, dass diese Technologie bereits in einem Jahr deutschlandweit verwendet würde, sind die mit einem solchen Aufschub einhergehenden Opfer auf der anderen Seite zu bedenken. Die stillschweigende Intuition des Gerichts scheint zu sein, dass die Schutzinteressen der innerhalb dieses relativ kurzen Zeitraums betroffenen Küken den durch die Umstellungen bedingten hohen Aufwand aufseiten der Brütereibetreiber nicht aufzuwiegen vermögen. Vergegenwärtigt man sich jedoch die kognitiv kaum vorstellbare Anzahl von 45'000'000 Küken und das mit ihrer Tötung einhergehende Leiden durch CO2-Vergasung oder Homogenisierung, so darf man sich durchaus die Frage stellen, ob eine doppelte Umstellung wirklich *per se* als unzumutbar gelten kann, oder ob es den Brütereibetrieben in Anbetracht des massiven und dringlichen Schutzinteresses der betroffenen Küken nicht möglicherweise doch zuzumuten wäre, ihre Produktionsweise nötigenfalls zweimal statt nur einmal an tierschutzrechtliche Vorgaben anzupassen.

Insbesondere ist zu vermuten, dass das BVerwG anders entschieden hätte, wenn „lediglich" 450'000 Küken jährlich getötet würden und das Verfahren zur Geschlechtsbestimmung aber erst in 100 Jahren verfügbar wäre – obschon der Schaden aufseiten der Tiere und der Aufwand einer Doppelumstellung identisch wären. Dass intuitives Denken insbesondere bei großen Zahlen an seine Grenzen stößt, ist in Psychologie, Verhaltensökonomie und Entscheidungstheorie allgemein bekannt; der Rechtsprechung scheint dieser *bias* leider nicht bewusst zu sein. Für 45'000'000 Küken jährlich ist dies fatal.

Der Küken-Fall als Metapher für die Schwäche des rechtlichen Tierschutzes

Der vom BVerwG gesprochene „Solange-Vorbehalt" (wonach die an sich rechtswidrige Tötungspraxis solange zulässig bleibt, bis der Eierindustrie eine ökonomisch opportune Alternative aufgetischt wird) liest sich letztlich auch als schwaches Zeugnis für die Rechtswirksamkeit des TierSchG, oder, um es etwas überspitzter auszudrücken, gar als Kapitulation des Rechtsstaats und seiner normativen Ordnung vor der tierindustriellen Realität. Jedenfalls stellt sich die Frage, ob die Staatsgewalt wahrlich auf die dank technischer Fortschritte eintretende faktische Obsoletheit der Küken-Tötung zuwarten muss, bis sie ein Verbot auszusprechen in der Lage ist, oder ob es nicht vielmehr (insbesondere vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz) staatliche Aufgabe wäre, das TierSchG in der Praxis durchzusetzen und nötigenfalls auch korrigierend auf tierschutzwidrige *facts on the ground* einzuwirken.

In ähnlicher Weise sendet auch die mit dem Hinweis auf die jahrzehntelange behördliche Duldung angedeutete Erwägung eines „Vertrauensschutzes" ein denkwürdiges Signal der Resignation vor dem offenkundigen, massiven Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht. Wie das AG Ulm dagegen unlängst zutreffend festhielt, sollte in „einem Rechtsstaat … niemand ein schutzwürdiges Vertrauen darauf haben, dass sein rechtswidriges Verhalten … tatsächlich geduldet wird

… Einen derartigen Freibrief für eine Massentierhaltung fernab von Recht und Gesetz kann es in einem Rechtsstaat nicht geben.“ Ansonsten droht der verfassungsrechtlich wie einfachgesetzlich verankerte Tierschutz ein zahnloser Tiger zu bleiben – oder eben ein männliches Küken, das zwar im Abstrakten schützenswert ist, dessen man sich im Konkreten, wenn es wirtschaftlich unbequem wird, dann aber doch (mit oder ohne vernünftige Gründe) ohne allzu große Hürden entledigen kann.

AUTOR*INNEN
Saskia Stucki
Dr. Saskia Stucki ist Postdoktorandin an der Universität Zürich und Dozentin für öffentliches Recht an der ZHAW School of Management and Law.
Christoph Winter

EMPFOHLENE ZITATION
Stucki, Saskia; Winter, Christoph: Of Chicks and Men: Anmerkungen zum BVerwG-Urteil über die Tötung männlicher Küken, Verfassungsblog, 17.06.2019, doi: 10.17176/20190617-112647-0.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20190617-112647-0.